

BM Holberg berichtet eingangs, dass der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 11.09.2019 die Verwaltung beauftragt habe, den Lagebericht zum Jahresabschluss 2018 in Absprache mit Herrn Wirtschaftsprüfer Haas um den Abschnitt 6 „Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Haushaltsjahres“ zu ergänzen. Der Stadtrat habe sich in seiner Sitzung am 18.09.2019 dieser Entscheidung angeschlossen und diesen TOP, ebenso wie der Haupt- und Finanzausschuss am 11.09.2019, von der Tagesordnung abgesetzt. Die Änderung erfordere gemäß § 102 Absatz 1 GO NRW eine Nachtragsprüfung. Diese habe Herr Wirtschaftsprüfer Haas in dem Zeitraum 21.10.2019 bis 07.11.2019 durchgeführt. Mit Prüfungsbericht vom 07.11.2019 erteile Herr Haas dem Nachtrag im Lagebericht einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Über den Bestätigungsvermerk zum Nachtrag liege eine Entscheidung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 18.11.2019 vor.

Im Anschluss erklärt BM Holberg seine Befangenheit, übergibt die Sitzungsleitung an die Stv. Weiner als stv. Bürgermeisterin und nimmt im Zuschauerraum Platz.

Stv. Schulte beantragt für die CDU-Fraktion über die Beschlussvorschläge der Beschlussvorlage einzeln abzustimmen. Aufgrund ihres Sachzusammenhangs könne eine Abstimmung der Punkte 1. und 2. zusammen erfolgen, lediglich über Punkt 3. die Entlastung des Bürgermeisters solle gesondert abgestimmt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Im Anschluss empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Stadtrat folgenden

Beschluss:

1. Der Rat stellt den örtlich geprüften und vom Rechnungsprüfungsausschuss mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2018 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
2. Der Jahresgewinn in Höhe von 3.278.958,30 € wird dem Aktivposten „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ in der Bilanz zugeführt, da das Eigenkapital aufgezehrt ist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Aufgrund des vorrangegangenen Antrags der CDU-Fraktion erläutert Stv. Schulte, dass der Haupt- und Finanzausschuss nach § 96 Absatz 1 GO NRW drei Möglichkeiten besitze, über die Entlastung des Bürgermeisters abzustimmen. Die Entlastung könne verweigert, nur eingeschränkt oder uneingeschränkt erteilt werden; in den ersten beiden Formen seien die dafür maßgeblichen Gründe anzugeben. Aus diesem Grund beantrage er, einzeln über die Entlastung in Form der vorbehaltlosen, eingeschränkten sowie der verweigerten Entlastung des Bürgermeisters abzustimmen.

Im Anschluss erfolgt die Abstimmung über die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses zur Entlastung des Bürgermeisters an den Stadtrat.

Beschlüsse:

Aufgrund des Prüfungsergebnisses mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk erteilen die Ratsmitglieder dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für den Jahresabschluss zum 31.12.2018 vorbehaltlos Entlastung.

Abstimmungsergebnis: 1 Jastimme, 7 Neinstimmen, 4 Enthaltungen

Aufgrund des Prüfungsergebnisses mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk erteilen die Ratsmitglieder dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für den Jahresabschluss zum 31.12.2018 eingeschränkte Entlastung. Begründung: Fristversäumnis bei der Abrechnung der Anliegerbeiträge der Straßenbaumaßnahme Wiedeneststraße.

Abstimmungsergebnis: 7 Jastimmen, 5 Enthaltungen

Wegen dieser einstimmig ausgesprochenen Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses an den Rat der Stadt Bergneustadt wird auf die dritte Abstimmung zur Verweigerung der Entlastung des Bürgermeisters verzichtet.

Nach den Abstimmungen zu diesem Tagesordnungspunkt übergibt Stv. Weiner die Sitzungsleitung wieder an BM Holberg.